



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. September 2020

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
220	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM)“	223	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr
221	Bekanntmachung Regionalplan Münsterland – Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Frühzeitige Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)	224	Regionalverband Ruhr
222	Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)		
	433		437
	433		437
	436		439
	436		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

220 Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM)“

Der Zweckverband ZVM hat mit Beschluss der Verbandversammlung vom 25.02.2020 seine Verbandssatzung geändert und dies gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei mir angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG NRW wird die geänderte Zweckverbandssatzung nachstehend bekanntgemacht. Die Satzungsänderungen werden am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam.

Münster, den 10. September 2020

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.05-002/2020.0002
Im Auftrag
Gez. Wiggerich

Satzung für den „Zweckverband Mobilität Münsterland“

Stand: 25.02.2020

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster haben gem. § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995, S. 196) in der zurzeit gültigen Fassung die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Sie sind Aufgaben-träger. Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben im Münsterland nach dem ÖPNVG NRW bilden sie einen

Zweckverband gem. §§1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NW 1997, S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Mobilität Münsterland“.

(2) Er hat seinen Sitz in Münster.

§ 3 Aufgaben

(1) Der ZVM bildet mit den vier weiteren ÖPNV-Zweckverbänden in Westfalen-Lippe gemäß § 5 Abs. 1 ÖPNVG NRW den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Er wirkt als Mitglied des NWL an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des NWL mit. Näheres regeln die Satzung des NWL und die zwischen den fünf ÖPNV-Zweckverbänden in Westfalen-Lippe und dem NWL geschlossene Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖPNV vom Dezember 2019 (Vereinbarung NWL/MZV).

(2) In der Zusammenarbeit mit dem NWL ist es Aufgabe des ZVM, die Fahrgastzahlen sowie die Attraktivität des ÖPNV durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebots, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch koordinierte kompatible und die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformationstechnik einschließlich der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen, die in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkt sind, sowie durch einheitliche Qualitätsstandards und durch eine geeignete Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und dem nicht motorisierten

Individualverkehr sowie mit multimodalen Mobilitätsangeboten im Sinne von § 2 Abs. 4 S. 1 ÖPNVG insgesamt zu steigern.

(3) Der ZVM unterstützt den NWL im Hinblick auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, kompatible, auch die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing.

(4) a) Der ZVM kann durch Beschluss der Verbandsversammlung Aufgaben des straßengebundenen ÖPNV übernehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den Aufgabenträgern übertragen werden.

b) Sollte eine Aufgabe nicht von allen Mitgliedern des Zweckverbandes übertragen werden, so ist diese in einem gesonderten Geschäftsbereich wahrzunehmen. Bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(5) Der ZVM kann durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Aufgaben insbesondere in Bereichen, die den ÖPNV ergänzen (z.B. innovative Verkehrskonzepte, vernetzte Mobilität, übergreifende Buchungssysteme, etc.), übernehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den Aufgabenträgern mandatierend oder delegierend übertragen werden.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des ZVM sind die Verbandsversammlung (§§ 5 - 8) und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (§ 9).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht der Vertretung der Verbandsmitglieder. Die Vertretung wird durch die jeweiligen Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Für jede Vertretung ist eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu wählen. Sie bleibt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet sieben Vertretungen in die Verbandsversammlung sowie seine Hauptverwaltungsbeamtin oder seinen Hauptverwaltungsbeamten oder eine von dieser benannten Vertretung, wobei die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und seine Stellvertretung mitgezählt werden.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder

§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers begründet ist.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung der Verbandssatzung,
- b) Auflösung des Zweckverbandes,
- c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- d) Wahl des vorsitzenden Mitglieds der Verbandsversammlung und der beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder,
- e) Wahl und Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertretung,
- f) Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haus-

haltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen,

- g) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - h) Wahl, Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Geschäftsführung sowie Bestellung und Abberufung der Hauptgeschäftsführung,
 - i) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen,
 - j) Geschäftsordnungen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung,
 - k) Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit,
 - l) Änderung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖPNV zwischen dem NWL und den Mitgliedszweckverbänden (MZV) sowie Abschluss und Änderung weiterer Verträge mit dem NWL,
 - m) Durchführung von Maßnahmen und/oder Projekten, die aus dem Teilraumkonto des ZVM beim NWL finanziert werden.
 - n) Zustimmung zu insbesondere folgenden Entscheidungen des NWL:
 - Änderung der Verbandssatzung des NWL,
 - Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans des NWL,
 - alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV,
 - Abschluss von SPNV-Verkehrsverträgen, Start des Verfahrens und Definition des Vergabegegenstandes sowie wesentlichen Veränderungen oder Aufhebung von Verkehrsverträgen, die das Gebiet des ZVM betreffen.
 - Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG,
 - Einrichtung und Aufgabe von NWL-Geschäftsstellen im Gebiet des ZVM
 - Auflösung des NWL
 - o) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Verbandsversammlung des NWL
 - p) Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers des NWL und der zu wählenden Stellvertretung
 - r) Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 4 und 5 der Satzung.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen geregelt wird.
- (4) Bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Verbandsversammlung des NWL gem. § 6 Abs. 2 lit. o) entsendet der ZVM 11 Vertreterinnen und Vertreter, mindestens zwei je Verbandsmitglied. Die entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Die Vertreterinnen und Vertreter des ZVM in der Verbandsversammlung des NWL haben die Verbandsversammlung des ZVM über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung so frühzeitig zu unterrichten, dass die Verbandsversammlung dazu die Vertreterinnen und Vertreter bindende Beschlüsse fassen kann. Zu den Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im vorgenannten Sinne zählen alle Angelegenheiten, die nach der Satzung des NWL einer Entscheidung der Verbandsversammlung des NWL bedürfen. Dazu gehören neben den Entscheidungen der Verbandsversammlung des NWL, die einer Zustimmung

des ZVM bedürfen, insbesondere auch die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern des NWL und die Auflösung des NWL.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem vorsitzenden Mitglied einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Jede Vertreterin und jeder Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes werden einstimmig gefasst. Alle anderen Beschlüsse werden – soweit nicht anders geregelt - mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Verbandsmitglieder betreffen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung einer Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreterinnen und Vertreter der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder.

(4) Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Änderungen der §§ 3, 8, 12, 13 und 14 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreterinnen und Vertreter jedes Verbandsmitgliedes.

§ 9 Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher sowie eine erste und eine zweite Stellvertretung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Beschäftigten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder auf 5 Jahre. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und seine Stellvertretung gehören der Verbandsversammlung – letztere unabhängig von der Anwesenheit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers – als stimmberechtigte Mitglieder an; sie sind entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung zahlenmäßig als ordentliche Mitglieder des entsprechenden Verbandsmitgliedes zu berücksichtigen.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie bzw. er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 3) und der Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 6). Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann sich zur Erledigung der Aufgaben einer Geschäftsführung bedienen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann einen Geschäftsverteilungsplan festlegen.

(5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und seine Stellvertretung sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

§ 10 Dienstkräfte, Durchführung der Aufgaben

(1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte und Angestellte im Rahmen des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Stellenplans hauptamtlich ein.

(2) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner operativen Aufgaben und zur Erledigung seiner Kassengeschäfte der Verwaltung eines Verbandsmitgliedes bedienen. Einzelheiten und Kostenersatz sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übernommen. Kommt eine Einigung binnen sechs Monaten nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(4) Das Vermögen des Zweckverbandes wird im Fall der Auflösung nach Verrechnung mit den offenen Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder entsprechend der im Haushaltsjahr der Auflösung gültigen Umlagequoten aufgeteilt.

§ 11 Finanzierung

Der Zweckverband bestreitet seine Ausgaben aus der vom NWL gewährten jährlichen Pauschale (§ 5 Vereinbarung NWL/MZV) sowie aus weiteren aufgaben-, projekt- und/oder maßnahmenbezogenen Zuwendungen.

§ 12 Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die in § 11 genannten Mittel sowie seine sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.

(2) Diese Umlage wird nach einem Schlüssel in dem Verhältnis der in den Gebieten der Verbandsmitglieder wohnenden Einwohner erhoben.

§ 13 Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung der Prüfung seines Jahresabschlusses eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das jeweilige Jahr entscheidet die Zweckverbandsversammlung. Die Zuständigkeit der Gemeindeprüfungsanstalt der Bezirksregierung für überörtliche Prüfungen gemäß § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 GkG bleibt unberührt.

§ 14 Schlussbestimmung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Verbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln.

§ 15 Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des GkG.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 433-436

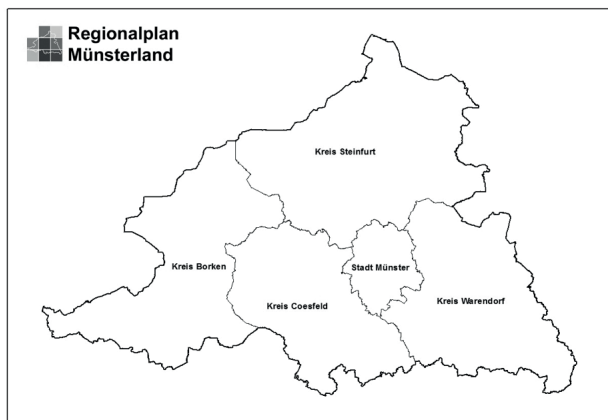
221 Bekanntmachung

Regionalplan Münsterland – Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Frühzeitige Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 18. September 2020
Dezernat 32
Az. 32.01.05

Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster bereitet in enger Abstimmung mit dem Regionalrat Münster die Änderung des Regionalplans Münsterland vor. Anlass für die Überarbeitung sind geänderte und neue Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW), an die der Regionalplan gem. § 18 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) anzupassen ist.

Im Rahmen des Anpassungsverfahrens ist insbesondere auch die Erarbeitung neuer Konzepte zur Sicherung von Siedlungsflächenpotenzialen, zur Identifizierung von gewerblich-industriellen Potenzialflächen und zur Sicherung bzw. Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen erforderlich. Darüber hinaus sollen die Sachlichen Teilpläne Energie (STE) und Kalkstein (STK) in den Gesamtplan integriert werden. Räumlich wird die Planänderung das gesamte Plangebiet des Regionalplans Münsterland, d. h. das Gebiet der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der kreisfreien Stadt Münster, umfassen:



Auf Grundlage des Beschlusses des Regionalrates Münster vom 22.06.2020 (vgl. Sitzungsvorlage 18/2020, abrufbar über <https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalrat/sitzungen/index.html>) werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen hiermit über die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Münsterland gemäß § 9 Absatz 1 ROG unterrichtet.

Die öffentlichen Stellen sind hiermit aufgefordert, unter Bezugnahme auf das Az. 32.01.05 Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planun-

gen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwärgungsmaterials zweckdienlich sind.

Unabhängig von dieser Unterrichtung besteht für die Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im späteren formalen Erarbeitungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 ROG i.V.m. § 19 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Möglichkeit, zu dem Planentwurf, seiner Begründung und dem Umweltbericht Stellung zu nehmen. Dazu wird rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Münster, den 18. September 2020

Im Auftrag
gez. Pund

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 436

222 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 07.09.2020
500-0875785-A23a.0146/20 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH in Marl hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung des Rückkühlwerks X, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 60, Flurstück 55), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Umrüstung der Desinfizierung des Rückkühlwerkes auf das Chlordioxidverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 436

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

223 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 15.06.2020 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2018 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 25.608.209,66 €
- mit einem Eigenkapital von 8.189.958,66 €
- mit einem Verlustausgleich von 8.843.176,43 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 203.383,64 €
- und einem Jahresüberschuss von 1.252.903,81 €

analog § 97 (2) i.V.m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresüberschuss von 1.252.903,81 € 2018 der Ausgleichsrücklage (davon 543.565,84 € der forstlichen Ausgleichsrücklage) zuzuführen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW in der bis 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.01.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, bestehend aus der Bilanz, Finanzrechnung und Teilergebnisrechnungen zum 31.12.2018 und der Ergebnisrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)

und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Auf-

stellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter, falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

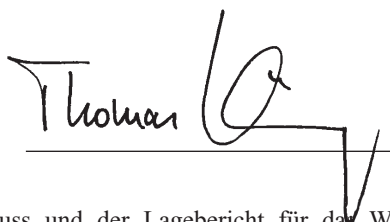
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.07.2020

GPA NRW
Im Auftrag
Thomas Siegert



Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 454, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 13.07.2020
gez. Thomas Kämmerling
Betriebsleiter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 437-439

224 Regionalverband Ruhr

Die 28. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Freitag, 25.09.2020 – 10:00 Uhr –

Grugahalle, Norbertstr. 2, 45131 Essen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- . Niederschrift der Sitzung vom 15.06.2020
- 1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
- . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 1.1 Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP E-L), auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See - Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- 1.2 Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Waltrop – Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und Regionaler Grünzug in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für zweckgebundene Nutzungen sowie Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen
- 1.3 Krankenhausplanung für das Ruhrgebiet – ambulante und stationäre Versorgung sicherstellen
- 1.4 Anfrage zum Zeitplan des Regionalplans Ruhr
- 1.4.1 Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen zum Zeitplan des Regionalplans Ruhr
- 1.5 Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
- . Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 2.1 Bestellung von Vertretern in die Organe der Beteiligungsgesellschaften
hier: Aufsichtsrat der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR)
- . Vorlagen aus dem Verbandsausschuss

- 2.2 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018, Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018
- 2.3 Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2018
- 2.4 Genehmigung der Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 2.5 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.01.2020 – 31.07.2020 für das Haushaltsjahr 2020 genehmigten Haushaltsüberschreitung
- 2.6 Ermächtigungsübertragungen 2019/2020 gem. § 22 KomHVO NRW
- Korrektur der Position I12100-051 – Ankauf Waldflächen von der RAG
- 2.7 Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2022-2024)
- 2.8 Fortschreibung des Gleichstellungsplans 2020 – 2025 zur Gleichstellung von Frauen und Männern beim RVR 2016 – 2019 inkl. Abschlussbericht zur Umsetzung des Gleichstellungsplans 2016 – 2019
- 2.9 Sitzungsgeld für Online-Fraktionssitzungen
. Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.10 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Revierpark Gysenberg Herne GmbH - Neustrukturierung der Gesellschaft zum 01.01.2021
- 2.10.1 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Revierpark Gysenberg Herne GmbH - Neustrukturierung der Gesellschaft zum 01.01.2021
hier: Änderungsantrag zur Drucksache 13/1445-1
- 2.10.2 Änderungsantrag zur Beschlussvorlage Drucksache Nr. 13/1445
Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Revierpark Gysenberg Herne GmbH - Neustrukturierung der Zusammenarbeit mit der Stadt Herne
- 2.11 Bericht über die Beteiligungen für das Jahr 2018 gemäß GO NRW
- 2.12 Auswirkungen der Corona-Krise auf die Beteiligungsgesellschaften
- Sachstandsbericht mit finanziellen Auswirkungen und zu erwartenden Sonderzuschüssen zum 31.12.2020
- 2.13 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH – AGR GmbH
- 2.14 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH – RZR II Herten GmbH
- 2.15 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Maximilianpark Hamm GmbH
- 2.16 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Umweltzentrum Westfalen GmbH

- 2.17 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Kultur Ruhr GmbH
- 2.18 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Revierpark Wischlingen GmbH
- 2.19 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Business Metropole Ruhr GmbH
- 2.20 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Ruhr Tourismus GmbH
- 2.21 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
- 2.22 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH und ihre Betriebsstätten
- 2.23 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Freizeitzentrum Xanten GmbH
- 2.24 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Seegesellschaft Haltern mbH
- 2.25 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Revierpark Gysenberg Herne GmbH
- 2.26 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- TouristikEisenbahn Ruhrgebiet GmbH
- . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.27 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr
- 2.28 Regionales Wohnungsmarktkonzept
Hier: Antragstellung ZUKUR II
- 2.29 Fortführung der Luftbildkooperation - regelmäßige, verbandsweite Bereitsstellung der Luftbildprodukte als umlagefinanzierte Aufgabe des RVR
Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün
- 2.30 Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2019
Beschluss über die Zuführung zur Ausgleichsrücklage
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün
- 2.31 Änderung des Stellenplans 2020/2021
- 2.32 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün
- Kürzung des Betriebskostenzuschusses an RVR Ruhr Grün im Haushaltsjahr 2020
Vorlage aus dem Umweltausschuss am 06.03.2020
- 2.33 Liegenschaftskonzept des Regionalverbandes Ruhr
Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
- 2.34 Einführung eines Sozialtarifs in den Freizeitgesellschaften
- 2.35 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 08.09.2020



Josef Hovenjürgen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 439-440

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster